

Proklamation

Autor(en): **Schauenburg / Meyer, F.B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

far? ein ungarisch gekleideter Bauer! da will man die schönen Herren in ungarische Bauren ummodeln, damit sie zweimal mehr kosten als ein anderer Soldat zu Pferd, wegen ihren Knöpfen und Schnüren: in Frankreich wollte man sie abschaffen, aber sie gefielen dem Frauenzimmer und so blieben sie: ich verlange daher, daß wir statt Husaren Jäger zu Pferde errichten. Secretan fodert, daß Nuzets Bemerkungen Punkt für Punkt behandelt werden. Carrard folgt und will während dieser Zeit keine neuen Bemerkungen annehmen; beide Ordnungsmotionen werden angenommen. Koch bemerkt, daß die Konstitution dem Direktorium unbeschränkte Macht zur Wahl der Offiziere giebt, und daß eine solche Verfügung wie Nuzet vorschlägt, unnützer Weise Aufsehen unter dem Volk machen würde und selbst unausführbar sey, weil das Direktorium keine Schlüssel zu den Herzen der Menschen habe, daher fodert er über diese erste Bemerkung Nuzets die Tagesordnung. Carrard bemerkt, daß Nuzet hierüber auch keinen eigentlichen Schlag gemacht habe. Huber bemerkt, daß Nuzet hierüber doch einen Beisatz gefodert habe. Nuzet erklärt, daß er die Gewalt des Direktoriums so wie seine eignen Rechte wohl kenne, und glaubt das Direktorium könne nicht hinter das Licht geführt werden, wenn die Verwaltungskammern Zeugnisse ausstellen müssen, wie dieses auch in Frankreich der Fall war. Huber bemerkt, daß jedes Gesetz hierüber konstitutionswidrig wäre, weil die Verwaltungskammern nur unter den Befehlen des Direktoriums stehen, welches ja überdem selbst fremde zu Offizieren annehmen kann, und oft die Kennzeichen des Patriotismus müßten festgesetzt seyn: auch glaubt er, daß diejenigen welche aus Ehre und Pflichtgefühl die alten Regierungen vertheidigten, nun das Gleiche für die neue Ordnung thun werden, weil ihre Pflicht sie dazu verbindet. Secretan folgt der Tagesordnung in Rücksicht der Konstitution und dem Zutrauen welches das Direktorium verdient. Carrard und Hecht folgen. Koch fodert einfache Tagesordnung, weil eine motivirte dem Senat zugesandt werden müßte. Man geht zur Tagesordnung.

Koch bemerkt in Rücksicht der zweiten Forderung Nuzets, daß die Kommission sich die größte Erleichterung des Staats zur Regel gemacht habe, daß der Officier in Garnisonen an die Kost geht, also keiner Nationen bedarf und hingegen im Felde dieselben laut dem Gutachten erhalten soll: also fodert er auch hierüber Tagesordnung, welche angenommen wird. In Rücksicht des dritten Vorschlags von Nuzet bemerkt Koch daß ein Husar ein leichter Reuter sey, man könne ihn nun Husar oder Jäger nennen: die Bemerkung wegen der Knöpfe sey unpassend, weil die Bestimmung ihrer Zahl dem Direktorium zugehöre; eben so unzuverlässig sey die Bemerkung wegen den Frauenzimmern, da keine in der Kommission waren, und dagegen selbst während der Revolution

noch neue Husaren Regimenter in Frankreich errichtet wurden, also auch hierüber fodert er Tagesordnung, welche ebenfalls wieder angenommen wird. Genaud begehrt, daß der Zeitpunkt bestimmt werde, von welchem an die Officiere besoldet werden sollen. Koch bemerkt, daß diese Besoldung von da an angehe, wann sich die Chefs mit der Organisation der Truppen beschäftigen, und da sich dieses von selbst versteht, so fodert er Tagesordnung. Ruhn folgt. Man geht zur Tagesordnung. Jomini fodert, daß die Hauptleute monatlich nur 100 Franken und der Chef nur 200 Franken erhalte. Koch bemerkt, daß man von stehenden Officieren nicht fodern könne, daß sie mit einer Besoldung zufrieden seyen, mit der sie nicht auskommen können, indem eine solche Ordnung bei Milizen nur ein vorübergehendes Opfer ist, hingegen hier ausdauernd wäre, und sich überdem noch diese Truppen reinlicher kleiden müssen: in Rücksicht des Chefs, so ist dieser im Fall viel herumzureisen, weil sein Korps verstreut seyn wird, daher fodert er auch hierüber Tagesordnung, welche, so wie auch der ganze Rapport, nun angenommen wird.

Die Fortsetzung im 144. Stück.

Proclamation.

Im Hauptquartier zu Bern, den 16. Fructidor, im 6. Jahr der französischen einen und untheilbaren Republik.

Der Ober-General der franz. Armee in Helvetien, an die Einwohner des Kantons Sentis!

Bürger!

Ob schon es schmerzhaft für mich ist, euch an euere Pflichten erinnern zu müssen, deren Erfüllung ich von euch als von Schweizern hofte, so sehe ich mich doch genöthigt, euch die Versprechungen wieder vor Augen zu legen, die ihr eingegangen seyd, als ihr euch zur helvetischen Konstitution vereinigt habt. Ihr äussertet damals Sorgen über die freye Ausübung eurer Religion. Eine freymüthige und redliche Erklärung zerstreute sie bald. Man zeigte euch, daß eben diese Konstitution die Freyheit des Gottesdienstes feyerlich verspricht, und in dem sie die Rechte von allen sichert, nur Gehorsam gegen die Gesetze erfordert, die von euern Repräsentanten gegeben werden.

Hat der Erfolg dieser Erklärung nicht entsprochen? die Mönche des Klosters Einsiedlen ausgenommen, welche das Loos des Krieges unserer Willkühr unterwarf, und die sich immer als besondere Feinde der französischen Revolution gezeigt hatten; sind nicht euere Altäre, euere Geistlichen, euer Land respektirt worden?

Warum denn erfüllet ihr nicht die Bedingungen eines durch gegenseitige Uebereinstimmung bestätigten Vertrags? Warum zögert ihr, euch den Pflichten zu unterwerfen, die das Vaterland allen seinen Söhnen auferlegt?

Ganz Helvetien hat den Eid geleistet, der neuen Konstitution getreu zu seyn, und unter dem Schutz der Gesetze vereinigt zu bleiben; überall und auch im

Kanton Waldstätten, wo einige waren irre geleitet worden, wurde dieser Eid mit dem aufrichtigsten Verstand begleitet geleistet, und ihr wollet die einzigen seyn, die euere Herzen dem allgemeinen Vertrauen schliessen? Ihr wollet noch der lügenhaften Stimme von Leuten Gehör geben, deren treulose Eingebungen euere Berge mit Blut zu besprizen drohen, von Leuten die einen achtungswürdigen Beruf mißbrauchen, um Leichtgläubige in Unruhe zu setzen, und die Glanzen der Zweitacht wieder anzufachen, oder von solchen, deren Ehrgeiz euch ins Verderben stürzen will? Nein, Bürger! ihr werdet nicht so weit alles, was euch am theuersten ist, bey Seite setzen, ihr werdet nicht die Redlichkeit und die Treue in den Versprechungen schänden, die zu allen Zeiten die helvetische Nation ausgezeichnet haben, ihr werdet nicht verrätherisch gegen das Vertrauen handeln wollen, das ich euch geschenkt habe, ihr werdet nicht die Beweise desselben aus den Augen verlihren, die ihr mir durch die Annahme der Konstitution gegeben habt, ihr werdet mich endlich nicht zwingen wollen, alle die nöthigen Mittel zu ergreifen, um die öffentliche Ruhe zu handhaben.

Denn ich muß es euch erklären, wenn ihr gegen meine Erwartung, die Stimme eures Direktoriums und seiner Beamten mißkennen, und die Gesetze nicht vollziehen solltet, dann wird die französische Armee die obersten Gewalten von Helvetien unterstützen, um die Ordnung in euren Gegenden wieder herzustellen, und sie vor den Schrecknissen der Anarchie zu sichern.

Unterzeichnet: S c h a u e n b u r g.

Uraa, den 5. September 1798.

Zu dr. c k n und publizieren befohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei, F. B. Meyer.

Das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Einwohner des Kantons Sants.

B ü r g e r !

Das Direktorium hat mit Mißfallen vernommen, daß es Uebelgesinnten gelungen ist, einige Gemeinden Eures Kantons von dem Schwören des Bürgereides abzuhalten; und deswegen glaubt es euch vor ihren Eingebungen warnen zu müssen. Gebet diesen Leuten nicht Gehör, denn nur aus Eigennutz und Ehrgeiz suchen sie euch zu Schritten zu verleiten, die euch und das Vaterland in tiefes Unglück stürzen können. Sie stellen euch den Bürgereid als einen Eid vor, durch den euere Religion und euer Eigenthum gefährdet werden, und suchen Euch mißtrauisch gegen eure Regierung zu machen. Aber dieser von euch geforderte Eid enthält ja nichts, daß euere Religion, oder euer Eigenthum in Gefahr setzen könnte. Ihr gebet dadurch nur zu erkennen, daß ihr den Gesetzen und der Regierung gehorsam seyn werdet, die euch durch die neue Staatsverfassung gegeben sind. Und habt ihr diese nicht auch angenommen? habt ihr euch nicht auch mit den übr-

gen Kantonen zur einen und untheilbaren helvetischen Republik vereinigt? Sihen nicht euere Stellvertreter in den gesetzgebenden Räten? Nun, so folget dem Beispiel eurer Väter; und haltet treulich, was ihr versprochen habt; bleibt den Gesetzen und eurer Obrigkeit getreu, und verheisset es feyerlich durch den von euch begehrten und in der Konstitution vorgeschriebenen Bürgereid.

Man sucht euch zu bereden, daß sogleich französische Truppen in euere Gegenden marschieren werden, wenn der Eid von euch geleistet sey. Aber glaubet doch solchen falschen Eingebungen nicht. Es ist gerade das Gegentheil; wenn ihr den Eid leistet, so werden die Truppen, die im Anmarsche begriffen sind, nicht weiter vorrücken, aber wenn ihr in eurem Ungehorsam beharret, so werden sie als Feinde zu euch kommen, welches dann auch sogar den Unschuldigen Schaden bringen würde.

Das Direktorium wünschet nichts sehnlicher, als daß ihr bald euren Irrthum einsehen, und zu eurer Pflicht zurückkehren möchtet; aber es siehet auch zugleich die Nothwendigkeit ein, strenge Maasregeln gegen die Stifter von Unruhen zu ergreifen, weil sie sich an einigen Orten so weit vergangen haben, den öffentlichen Beamten und ihren Befehlen die schuldische Achtung zu versagen.

Deswegen beschließt es:

1) Die Urheber der Unruhen und alle diejenigen, welche bey den neuen, konstitutionswidrigen und provisorisch gewählten Regierungen in den Gemeinen des Kantons Sants irgend eine Stelle angenommen haben, sind persönlich für alle Folgen der Empörung verantwortlich.

2) Die Mitglieder der provisorischen Regierungen sind aufgefordert, ihre Stellen sogleich niederzulegen, und die konstitutionsmäßigen Beamten wieder eintreten zu lassen. Sie sind mit ihrem Kopfe und ihrem ganzen Vermögen für alle Mißhandlungen und allen Schaden verantwortlich, die den Gutgesinnten und Anhängern der Konstitution an ihrer Person oder ihrem Eigenthum könnten angethan werden.

3) Alle diejenigen, die sich der Ausführung dieses Beschlusses widersetzen, werden hiedurch als Verräther des Vaterlandes und ihre Anhänger vogelfrey erklärt. Hingegen sind alle öffentlichen Beamten und alle gute Bürger aufgefordert, diesen Beschluß nach ihren Kräften in Vollziehung zu setzen.

Das Direktorium zeigt euch noch an, daß wenn diesem Beschluß nicht sogleich Folge geleistet wird, der französische Obergeneral seine Truppen unverzüglich werde anmarschieren und die Emporen nach Kriegsrecht beurtheilen lassen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Unterzeichnet: P e t e r S c h.

Im Namen des vollzieh. Direktor. 20. 26.